

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: § 7 Abs.7 Berliner Altbankengesetz;
§§ 21 - 28, 45 Abs.7 Umstellungs-Ergänzungs-
gesetz.

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 7/56
Urteil des BAG vom 20.März 1957 LAG Berlin

4 AZR 7/56
4 Sa 425/55 (Berlin)
Verkündet
am 20. März 1957
gez. Henkelmann
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1957 durch die Bundesrichter Dr. Simons, Schilgen und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Übel und Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Streitgehilfin werden die Urteile der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Dezember 1955 - 4 Sa 425/55 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 20. Mai 1955 - 3 Ca 4/55 - aufgehoben. Die Sache wird zur Entscheidung an die gemäß § 7 Abs. 7 des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (GVBl. S. 1483) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes zuständige Zivilkammer des Landgerichts Berlin verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Tatbestand

Der Kläger war seit 1941 Prokurist bei der Danziger Niederlassung der Beklagten. Die Beklagte ist eine Berliner Altbank im Sinne des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (GVBl. S. 1483). Sie schloß am 3. Juli 1944 in Berlin mit ihm einen schriftlichen Pensionsvertrag. Im Januar 1945 wich die Danziger Niederlassung der Beklagten vor dem Einmarsch der Russen nach Hamburg aus. Bis zum 31. Dezember 1952 erhielt der Kläger, der am 16. Dezember 1944 sein 65. Lebensjahr vollendet hatte, keine Pension. Vom 1. Januar 1953 an zahlte ihm die Beklagte entsprechend dem Vertrage monatlich 248,70 DM, stellte aber diese Zahlung mit dem 30. September 1954 auf Veranlassung des Aufsichtsamtes für Banken aus Rechtsgründen ein.

Der Kläger hat auf Zahlung von 1243,50 DM geklagt (5 Monate Pension ab 1. Oktober 1954). Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesbeauftragter für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse als Beauftragter für Altbankenfragen) ist auf Streitverkündung dem Rechtsstreit als Streitgehilfin der Beklagten beigetreten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Streitgehilfin zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Streitgehilfin, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Klage als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen. Vorsorglich stellt er den Antrag, die Sache an das Landgericht Berlin zu verweisen.

Entscheidungsgründe

Mit Recht geht das angefochtene Urteil davon aus, daß nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG für den geltendgemachten Ruhegehaltsanspruch an sich die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind. Wenn aber das Landesarbeitsgericht ohne nähere Begründung meint, diese ausschließliche Zu-



ständigkeit sei durch das Berliner Altbankengesetz nicht durchbrochen worden, so kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr muß der Revision zugegeben werden, daß das Gegenteil der Fall ist.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Grund von §§ 5 Abs.1 b, 7 Abs.1 des genannten Altbankengesetzes in Anspruch. Der Streit geht sachlich nur darum, ob der Ruhegehaltsanspruch des Klägers im Sinne dieser Vorschriften im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung der Beklagten begründet worden ist. Daß auch vor dem 9.Mai 1945 begründete "Versorgungsanwartschaften" zu den durch das Altbankengesetz geregelten alten Zahlungsverbindlichkeiten gehören, ist in § 7 Abs.1 dieses Gesetzes durch einen eingeklammerten Zusatz ausdrücklich gesagt.

§ 7 Abs.7 des Altbankengesetzes bestimmt nun, daß bei einem Streit über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altbank die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Umstellungsergänzungsgesetzes (UEG) vom 21.September 1955 (BGBl. S.1439) entsprechende Anwendung finden sollen. Diese bundesgesetzlichen Vorschriften beziehen sich auf die Umwandlung sogenannter Uraltguthaben. Das sind Reichsmarkguthaben, die am 8.Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden haben (§ 1 Abs.1 UEG). § 21 bestimmt, daß der Anmelder eines solchen Uraltgut- habens, dessen Umwandlungsfähigkeit die Verwaltungsstelle der Altbank ihm gegenüber durch Einschreibebrief ganz oder teilweise nicht anerkannt hat, innerhalb von sechs Monaten gerichtliche Entscheidung beantragen kann. Über diesen Antrag entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts Berlin (§ 22 Abs.1). Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 22 Abs.2). Gegen die Entscheidung der Zivilkammer ist die sofortige Rechtsbeschwerde an das Kammergericht zulässig (§ 24). Die rechtskräftige Entscheidung ist auch für die Gerichte verbindlich (§ 25). Die Kostenfrage ist in den §§ 26 bis 28 eingehend geregelt. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es sich hier um ein durch Bundesgesetz/^{geordnetes} besonderes gerichtliches Verfahren handelt, das die sonst gegebene Zuständigkeit

der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit in gewissem Umfang ausschließt. Ob und in welchem Umfang die dafür zuständige Zivilkammer des Landgerichts Berlin außer über die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens auch über damit zusammenhängende allgemeinrechtliche Fragen zu entscheiden hat, so etwa darüber, ob und in welcher Höhe das Uraltguthaben überhaupt besteht (vgl. Knapp und Schlichting in Das Deutsche Bundesrecht III H Ziff.41 Seite 30 zu §§ 22 bis 28 UEG), kann für den vorliegende Fall dahingestellt bleiben.

Wenn nun § 7 Abs.7 des Berliner Altbankengesetzes bestimmt daß das vorstehend beschriebene Verfahren auch im Falle des Streits über die Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer Berliner Altbank entsprechende Anwendung finden soll, dann kann das nur bedeuten, daß auch dieser Streit, der seinem Wesen nach dem Streit über die Umwandlungsfähigkeit eines Uraltguthabens ähnlich ist, nicht durch die sonst zuständigen Gerichte, sondern durch die betreffende Zivilkammer des Landgerichts Berlin nach dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden werden soll. Damit ist auch für diesen Fall die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Daß dieser Ausschluß nicht nur für die Zivilgerichte im engeren Sinne, sondern auch für die Arbeitsgerichte gelten soll, muß daraus entnommen werden, daß in § 7 Abs.1 des Altbankengesetzes ausdrücklich auch die Versorgungsanwartschaften als zu den alten Zahlungsverbindlichkeiten gehörend erwähnt sind. Eine innere Rechtfertigung findet dieser Ausschluß darin, daß die Materie der Altbankverbindlichkeiten eine so spezielle ist, daß es notwendig erscheinen konnte, sie nicht nur der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte, sondern auch der durch die Arbeitsgerichte zu entziehen und sie bei einer einzigen besonderen gerichtlichen Stelle in Berlin zusammenzufassen und einem ihrer Eigenart entsprechenden besonderen Verfahren zu unterwerfen. Dagegen bestanden umsoweniger Bedenken, als es sich nicht um arbeitsrechtliche, sondern um solche Fragen handelt, die mit der Währungsreform und der Spaltung Deutschlands zusammenhängen. Die dem Senat in auszugsweiser Abschrift vorliegenden Materialien zum Berliner Altbankengesetz enthalten nichts, was zu dieser Auffassung in Widerspruch steht. Insbesondere zwingt der Umstand, daß der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



im Entwurf des Berliner Senats zum Altbankengesetz vom 14. Juni 1952 (Drucksache Nr. 1243 des Abgeordnetenhauses von Berlin) vorgesehene Abschnitt über "Auswirkungen alter Arbeitsverhältnisse" aus verfassungsrechtlichen Bedenken nicht Gesetz geworden ist (vgl. Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses über die 86. ordentliche Sitzung am 3. Dezember 1953, Band 3 Nr. 26 S. 770-775), nicht zu der Folgerung, daß deswegen auch der an ganz anderer Stelle des Gesetzes bestimmte Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit weggefallen ist. Etwas derartiges hätte im Gesetz eindeutig gesagt werden müssen.

Wollte hiernach der Berliner Gesetzgeber den ordentlichen Rechtsweg einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit für den vorliegenden Fall ausschließen, so bleibt die Frage, ob er dies auch konnte. Auch diese Frage muß bejaht werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Arbeitsgerichtsgesetz von 1953, das entsprechend seinem § 122 durch ein besonderes Mantelgesetz vom 16. Oktober 1953 (BerlGVBl. S. 1231) auch in Berlin eingeführt worden ist, in Berlin als Bundesgesetz oder als Landesgesetz gilt. Gilt es dort nur als Landesgesetz, dann bestehen gegen die in § 7 des Berliner Altbankengesetzes enthaltene Abweichung von § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes überhaupt keine Bedenken. Gilt es aber auch in Berlin als Bundesrecht, so muß allerdings der Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" (GG Art. 31) beachtet werden, der auch dann anzuwenden ist, wenn wie hier ein späteres Landesgesetz, nämlich das Berliner Altbankengesetz, von einem früheren Bundesgesetz, nämlich dem § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes abweichen will (sog. Sperrwirkung; vgl. Mangold, Bonner Grundgesetz Anm. 2 zu § 31; Dennewitz im "Bonner Kommentar" Anm. II 2 d zu Art. 31). Indessen wird diese Abweichung hier durch eine Vorschrift in einem anderen Bundesgesetz, und zwar durch § 45 Abs. 7 Satz 2 UEG gedeckt.

§ 45 UEG steht in dem Abschnitt III dieses Gesetzes über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen gegen die Bundesrepublik. Er behandelt die Aufstellung der sogenannten Altbankenrechnungen, die die Grundlage für diese Ausgleichsforderungen sein sollen, und enthält Vorschriften darüber, in welcher Höhe die Verbindlichkeiten der Altbanken in die Alt-



bankenrechnung einzustellen sind. In diesem Zusammenhang bestimmt § 45 Abs.7 Satz 2 UEG folgendes:

"Das Nähere über die in die Altbankenrechnung einzustellenden Aktiven und Passiven und ihre Bewertung, über die Form der Altbankenrechnung und die ihr beizufügenden Unterlagen sowie über die Prüfung, Bestätigung und Berichtigung der Altbankenrechnung wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweiten, Fünfunddreißigsten und Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und des Abschnitts I dieses Gesetzes durch Gesetz des Landes Berlin geregelt."

Von dieser Ermächtigung - denn um eine solche handelt es sich - hat das Land Berlin in erster Linie durch das zugleich mit dem Altbankengesetz ergangene Altbanken-Bilanz-Gesetz vom 10. Dezember 1953 (GVBl. S.1488) Gebrauch gemacht. Aber auch § 7 Abs.7 des Altbankengesetzes fällt in den Rahmen dieser Ermächtigung. Denn auch er enthält Vorschriften über die in die Altbanken einzustellenden Passiven. Daß er sich insoweit darin erschöpft und darauf beschränkt, ein besonderes Verfahren für die Feststellung dieser Passiven einzuführen, ist schon deshalb nicht zu beanstanden, weil es dasselbe Verfahren ist, das der Bundesgesetzgeber in dem ähnlich gelagerten Fall der Uraltgut haben für zweckmäßig erachtet hat. Ebenso wenig greift der Einwand durch, daß der die Ermächtigung enthaltende § 45 UEG in dem Abschnitt "Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichforderungen" steht, also nur die Beziehungen zwischen den Altbanken und der Bundesrepublik regelt und deshalb das Verhältnis zwischen Altbank und Anspruchsberechtigten nicht betreffe. Denn die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichforderungen läßt sich von der Feststellung der in die Altbankenrechnung aufzunehmenden Zahlungsverbindlichkeiten nicht trennen.

Aus all diesen Gründen ergibt sich, daß für die Klärung der Voraussetzungen des eingeklagten Ruhegeldanspruchs nicht das Arbeitsgericht, sondern die Zivilkammer des Landgerichts Berlin zuständig ist, die die Geschäftsverteilung für dieses Gericht gemäß § 7 Abs.7 des Altbankengesetzes in Verbindung mit § 22 Abs.1 Satz 1 UEG bestimmt hat.

Das führt aber nicht dazu, daß die Klage entsprechend dem Hauptantrag der Streitgehilfen als unzulässig abzuweisen ist. Vielmehr muß die Sache auf den Hilfsantrag des Klägers gemäß § 48 ArbGG in Verbindung mit § 276 ZPO an die zuständige Zivilkammer des Landgerichts Berlin verwiesen werden. Der Verweisung steht es nicht im Wege, daß es möglicherweise an dem in § 21 Abs.1 UEG vorgesehenen die Umwandlungsfähigkeit der Klageforderung bestreitenden eingeschriebenen Brief fehlt. Denn diese Förmlichkeit wird notfalls dadurch ersetzt, daß die Beklagte im ersten Rechtszug vor dem Arbeitsgericht Klageabweisung beantragt hat. Eine Verweisung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Berliner Zivilkammer formell nicht ein Organ der streitigen, sondern ein solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist (vgl. RGZ 165, 374; BGH in Lind.-Möhr., Zivilsachen Nr.6 zu § 3 Landw.Verf.Ordn.). Die Verweisung ist auch noch in der Revisionsinstanz zulässig (vgl. BGH 16, 339 345) und muß nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil erfolgen, weil sie die Aufhebung des eine Sachentscheidung enthaltenden angefochtenen Urteils voraussetzt (vgl. RGZ 95, 280). Die Berliner Zivilkammer wird auch über die durch das Verfahren bei den Arbeitsgerichten entstandenen Kosten zu entscheiden haben.

gez. Dr. Simons

Dr. Pecher

Schilgen

Paul Übel

Dr. Hiltmann.

